

Geschäftsbedingungen der Firma Kiebler AG

Erstens

Es gelten ausschliesslich unsere Geschäftsbedingungen.

Zweitens

Bei Einzel- und Sondermaschinen betragen die Lieferzeiten bis zu 24 Monate.

Bei Lieferverzug ist uns eine Nachfrist zu setzen, deren Dauer sich nach der Produktionszeit der betreffenden Maschine richtet.

Drittens

Falls der Kunde einen Auftrag storniert, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 35% der Bruttoauftragssumme zu bezahlen.

Der Ersatz eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Bei Sondermaschinen ist keine Stornierung möglich!

Viertens

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Fünftens

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Aufrechnung mit Gegenforderungen durch Kunden wegen bzw. mit nicht ausdrücklich von uns anerkannten Gegenforderungen wird ausgeschlossen.

(= Verrechnungsverbot)

Sechstens

Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Siebtens

Gewährleistungsansprüche des Kunden sind auf Verbesserungsanspruch eingeschränkt.

Wandelung und Preisminderung sind ausgeschlossen.

Für Verschleissteile besteht kein Verbesserungs- oder Ersatzanspruch.

Achtens

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu zahlen. Weiter ist der Kunde verpflichtet, unsere Mahnspesen und die aussergerichtlichen anwaltlichen Mahnkosten zu bezahlen. Allfällige dem Kunden eingeräumte Rabatte werden bei Zahlungsverzug hinfällig.

Neuntens

Bei Gebrauchtmachines wird keine wie immer geartete Gewähr für deren Funktionsfähigkeit geleistet. Eine Funktionsgarantie wird nur im Rahmen schriftlicher Zusagen gewährt.

Zehntens

Die AGBs gelten auch, wenn wir als Vermittler von Gebrauchtmachines auftreten.

Elftens

Sofern für die Montage der von uns zu liefernden Anlage eine statische Berechnung erforderlich ist, ist diese ebenfalls auf Kosten des Kunden zu erstellen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht entsprechen und uns dadurch ein Schaden entsteht, ist dieser vom Kunden zu ersetzen.

Zwölftens

Sollten aus Gründen der Optik vom Kunden gewünschte Verkleidungen herzustellen sein oder solche von der Behörde vorgeschrieben werden, trägt die Kosten hierfür der Kunde.

Dreizehtens

Bei der Montage beigestellte Helfer arbeiten ausschliesslich unter Anweisung und im Auftrag des Kunden, für beigestellte Helfer und Aufstiegshilfen ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Hinsichtlich allfälliger Ansprüche, die aus Schäden betreffend diesen Personen gestellt werden, hat uns der Kunde schad- und klaglos zu halten.

Vierzehntens

Es gilt Schweizerisches Recht.

Fünfzehntens

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Gerichtsstand ist Bischofszell TG, Schweiz